

Begrenzungsleuchte

Typ: PL 130

jokon

gehört zu

G.-Nr.: 0221671

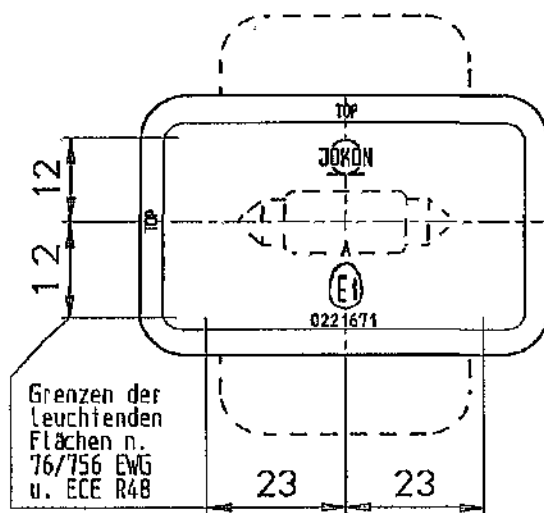
Erweiterung/Extension I

Glühlampe: Kategorie C 5 W

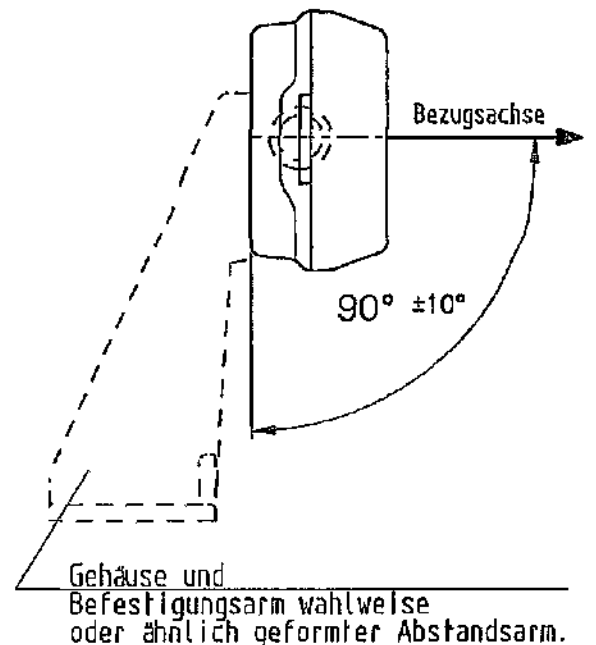
Bezugsachse = Normalrichtung-Signalrichtung: parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Die Leuchte darf auch 90° gedreht um die Bezugsachse angebaut werden.

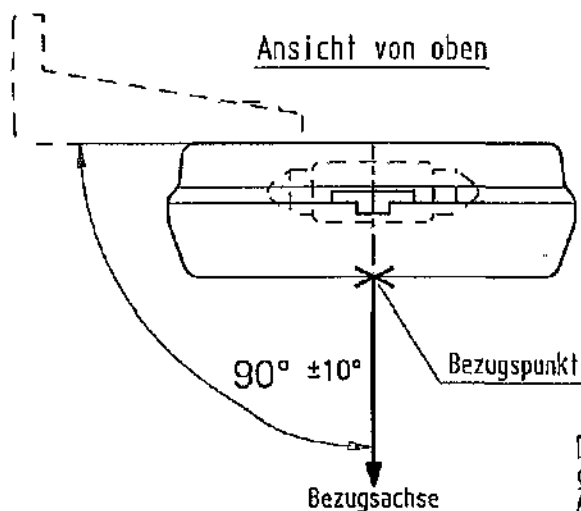
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Der Anbau der Geräte hat nach den jeweils geltenden Vorschriften und nach dieser Anbauanweisung zu erfolgen.

Anlage zum Gutachten vom:

14. AUG. 1997

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. 



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Begrenzungsleuchte nach der Regelung Nr. 7  
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 3

Communication concerning extension of approval

of a type of front position lamp pursuant to Regulation No. 7  
including amendment 02 supplement 3

Nummer der Genehmigung: 0221671  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 01  
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:

oder/or

2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
PL 130
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
D-53229 Bonn
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
entfällt - not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
05.08.1997
6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe  
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
14.08.1997



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0221671  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 01  
Extension No.:

8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
2 1671 N1

9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:

Leuchtenkategorie: A  
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: weiß  
Colour of light emitted: white

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x C5W  
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of approval mark:  
auf der Abschlußscheibe  
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 3  
adaptation to amendment 02 supplement 3

weitere Fabrik-oder Handelsmarke kommt hinzu  
further trade name or mark is added

12. Die Genehmigung wird erweitert  
Approval extended

13. Ort: D-24932 Flensburg  
Place:

14. Datum: 29.08.1997  
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature:



Mayer



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: 0221671  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 01  
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0221671

Erweiterung Nr.: 01

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflagen in der Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) Nr 21671 R7 vom 18.02.1985:

"Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern."

erhalten folgende Fassung:

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern."



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24832 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0221671

Erweiterung Nr.: 01

Das Genehmigungszeichen

A

E1

21671 R7

wird wie folgt geändert:

A

E1

0221671

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

An das  
Kraftfahrt-Bundesamt  
Fördestraße 16

24932 Flensburg

Kraftfahrt-Bundesamt		
1 8. AUG. 1997		
Anl.		

## Gutachten

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : 2 1671 N1

Datum des Gutachtens : 14. August 1997 / Zeichen: Dr.Ko./Bi.

Nachtrag zum Gutachten vom : 17. Dezember 1984

Gegenstand : Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung : PL 130

Nummer der Genehmigung : 2 1671 R7

Name und Anschrift des Antragstellers : Firma Johann & Konen GmbH & Co.  
in 53229 Bonn

Datum des Prüfantrages : 08. August 1997

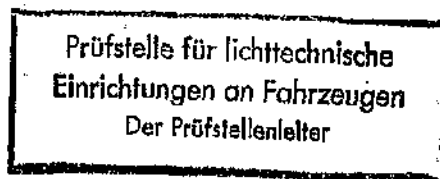
Nach Angabe des Herstellers sollen die bereits mit der Genehmigung Nr. 2 1671 R7 erfaßten Geräte an die Änderungsserie 02 der ECE-Regelung Nr. 7 angepaßt werden.

Gleichzeitig wurde die Lage der äußeren Grenzen der leuchtenden Flächen nach der Meß- und Bewertungsmethode aus Anhang 1 Abs. 1.9.2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 76/756/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung und ECE-Regelung Nr. 48 Abs. 2.9.2 ermittelt (Anlage A).

Zu dem in ursprünglichen Gutachten erfaßten Ausführungsformen sollen zwei weitere hinzukommen (vergl. Anlage 1) wogegen von hier aus nichts einzuwenden ist.

Gegen die Erteilung einer Erweiterung zur ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Anlage 1  
Zeichnung  
Anlage A



*A. Kooß*

i.V. (Dr. D. Kooß)



## Ausführungsformen für Geräte Typ PL 130

- Gehäuse wahlweise mit Befestigungsarm oder ähnlich geformten Abstandsarm
- Firmenlogo wahlweise Alt oder Neu

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*i.V. Dr. A. Hoop*

Begrenzungsleuchte

Typ: PL 130



gehört zu

G.-Nr.: 0221671

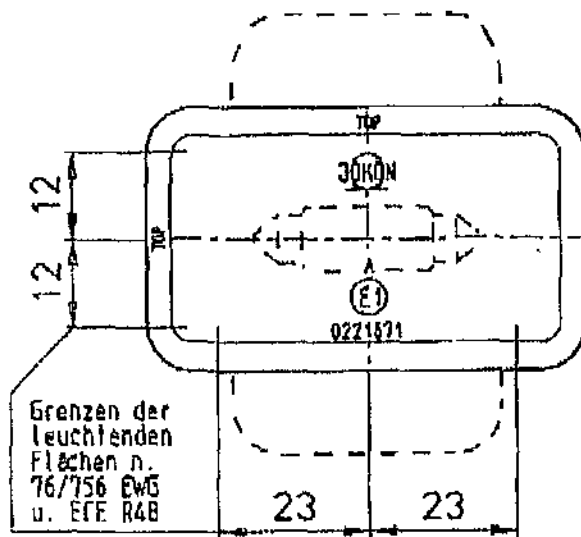
Erweiterung/Extension I

Glühlampe: Kategorie C 5 W

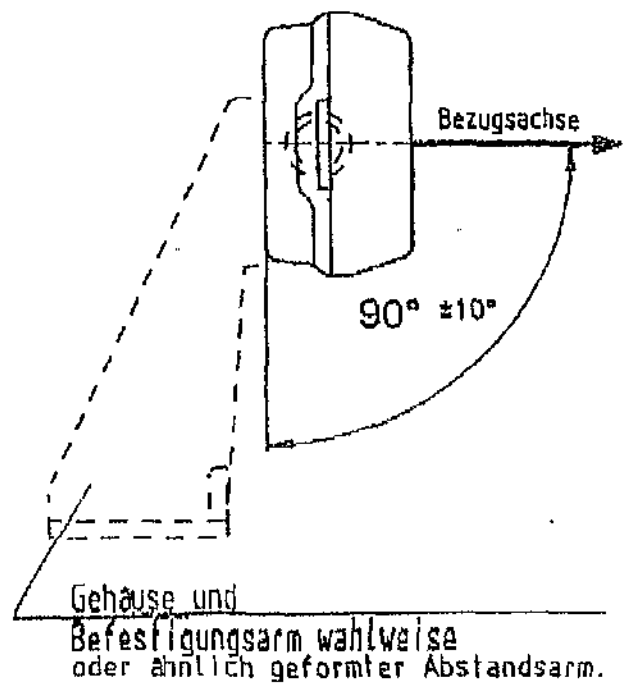
Bezugsachse = Normalrichtung-Signalrichtung: parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Die Leuchte darf auch 90° gedreht um die Bezugsachse angebaut werden.

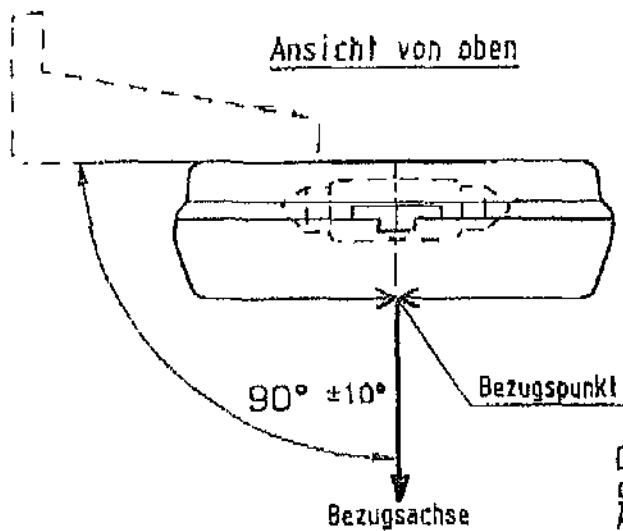
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Der Anbau der Geräte hat nach den jeweils geltenden Vorschriften und nach dieser Anbauanweisung zu erfolgen.

Anlage zum Gutachten vom:

14. AUG. 1997

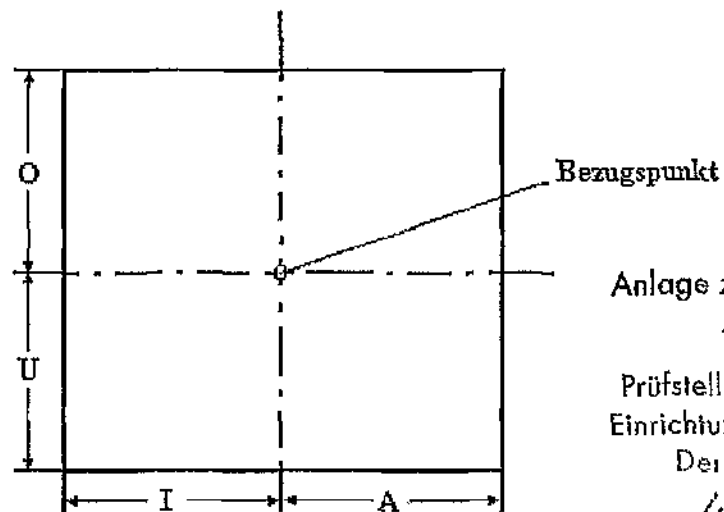
Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

*i.V. Dr. A. Kauf*

Firma: Johann & Konen	Typ: PL 130	Anlage A
-----------------------	-------------	----------

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften  
 'Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen'  
 nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.9.2. bzw. ECE-Regelung-Nr. 48, Absatz 2.9.2.



Anlage zum Gutachten vom:

14. AUG. 1997

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

*i.V. Dr. A. Herzog*

Gerätebezeichnung	obere Grenze (O) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
vordere Begrenzungsleuchte				
waagerechter Anbau	12	12	23	23
senkrechter Anbau	23	23	12	12



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 21671 R 7

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 21671 R 7

für die Begrenzungsleuchten

Typ: PL 130

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



21671 R 7



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 21671 R 7

- 2 -

---

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 21671 R 7

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ PL 130, dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf jedem Gerät der laufenden Fertigung auf der Abschlussscheibe dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 21671 R 7

- 4 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig; außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 18. Februar 1985

Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:

~~Leuchtensachverständiger~~

## Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 17.12.1984

1 Skizze